

Entwässerungssatzung der Gemeinde Meeder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen sind, mit dem Zweck, diese vor übermäßiger Belastung im technischen Reinigungs- und Betriebsaufwand zu schützen bzw. zu entlasten.

2. Form der Förderung:

Die Unterstützung wird in Form einer einmaligen finanziellen Baukostenförderung gewährt.

3. Freiwillige Leistung:

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Diese ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Meeder im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und Haushaltsmittelverfügbarkeit.

Auf die Möglichkeit eines „vorzeitigen Baubeginns“ der Maßnahme, nach dieser Richtlinie, wird hingewiesen. Hierfür gelten die Regelungen der folgenden Nummern 4 bis 10 analog, mit Ausnahme der Nummer 10 Buchstaben d) und e).

4. Antragsteller, Förderberechtigte:

a) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer der an die Sammelkläranlage (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossenen Grundstücke, welche dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 4, 5 der Entwässerungssatzung unterworfen sind oder die von diesen bevollmächtigten Personen. Die Bevollmächtigung ist bei Antragstellung schriftlich nachzuweisen.

b) Förderempfänger ist der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Regenwasserrückhaltungsanlage im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer. Bei mehreren Eigentümern hat der Antragsteller eine Berechtigung zur Antragstellung und zum Fördermittelempfang durch die weiteren Eigentümer nachzuweisen (analog 4 a, Satz 2).

5. Verpflichtung der Antragsteller, Zeitdauer des Betriebs:

Der Antragsteller (Eigentümer) hat sich gegenüber der Gemeinde Meeder zu verpflichten, den Betrieb der Regenwasserrückhaltungsanlage mindestens für 5 Jahre nach Auszahlung der Förderung zu gewährleisten, ansonsten besteht ein Rückerstattungsanspruch der durch die Gemeinde ausgezahlten Förderungssumme.